Diakoniewerk

Geschäftsführung
Diakoniewerk Wien

Garnisongasse 14-16
1090 Wien
Telefon 01 408 34 09 DW [redacted]
geschaeftsfuehrung.soziales@diakoniewerk.at
www.diakoniewerk.at

An
Stadt Wien – Magistratsabteilung 40 (MA40)
Ergeht per Mail an: post@ma40.wien.gv.at

08. Oktober 2026

STELLUNGNAHME zum Entwurf der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Diakoniewerks bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird, Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die vorgesehene Regelung betreffend die Anwesenheit von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung zur Anwesenheit von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit, die erforderliche Anwesenheit an den tatsächlichen pflegerischen Bedarf der Bewohner:innen und die konkrete Versorgungssituation der Einrichtung anzupassen, ermöglicht eine bedarfsgerechte und zugleich qualitätsgesicherte Personaleinsatzplanung.

Aus unserer Sicht sollte jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, **welche Bedeutung der in der Bestimmung genannten „Einrichtung einer Rufbereitschaft“ zukommt**. Die derzeitige Formulierung lässt offen, ob eine Rufbereitschaft lediglich eine mögliche organisatorische Maßnahme darstellt oder ob sie immer dann verpflichtend vorzusehen ist, wenn keine Angehörige bzw. kein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vor Ort anwesend ist.

Wir regen daher eine Klarstellung dahingehend an, dass die **Einrichtung einer Rufbereitschaft eine mögliche, aber nicht zwingend erforderliche Maßnahme zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung darstellt**. Dies sollte auch für Zeiträume gelten, in denen keine DGKP unmittelbar in der Einrichtung anwesend ist.

Eine solche Klarstellung erscheint insbesondere im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der **Pflegefachassistenz (PFA)** sachgerecht. § 83a GuKG sieht für die PFA die **eigenverantwortliche Durchführung** der dort genannten Aufgaben vor. Übertragene Pflegemaßnahmen dürfen nach Anordnung einer DGKP durchgeführt werden. Eine generelle Verpflichtung zur laufenden Aufsicht durch eine DGKP sieht § 83a GuKG für die PFA hingegen nicht vor.

Daraus sollte unseres Erachtens auch auf Ebene der organisatorischen Vorgaben die Möglichkeit bestehen, dass in **stabilen und fachlich entsprechend eingeschätzten Pflegesituationen** eine PFA während bestimmter Zeiträume, insbesondere im Nachtdienst, die pflegerische Versorgung vor Ort sicherstellt, **ohne dass zwingend eine DGKP in Rufbereitschaft verfügbar sein muss**.

Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die pflegerische Versorgung insgesamt fachgerecht organisiert ist, insbesondere dass die erforderlichen Pflegeprozesse, Anordnungen und Zuständigkeiten geregelt sind, die eingesetzte PFA innerhalb ihres gesetzlichen Kompetenzbereichs tätig wird und für medizinische Notfälle geeignete Eskalations- und Versorgungswege bestehen. Das GuKG zählt zum Tätigkeitsbereich der PFA ausdrücklich auch das Erkennen und Einschätzen von Notfällen und das Setzen entsprechender Maßnahmen sowie bestimmte lebensrettende Sofortmaßnahmen.

Ob darüber hinaus die Anwesenheit, telepflegerische Erreichbarkeit oder Rufbereitschaft einer DGKP erforderlich ist, sollte sich daher **aus dem konkreten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohner:innen sowie einer entsprechenden fachlichen und organisatorischen Risikobeurteilung ergeben und nicht allein aus der Tatsache, dass aktuell keine DGKP vor Ort anwesend ist.**

Eine eindeutige Formulierung würde aus unserer Sicht sowohl zur Rechtssicherheit der Einrichtungen als auch zu einer qualifikationsadäquaten Nutzung der Kompetenzen der Pflegefachassistenz beitragen.

Wir regen daher an, in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen:

Die Einrichtung einer Rufbereitschaft von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege stellt eine mögliche organisatorische Maßnahme zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung dar. Eine Rufbereitschaft ist bei Abwesenheit eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nicht jedenfalls erforderlich. Ihre Notwendigkeit ist unter Berücksichtigung des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Bewohner:innen, der Qualifikation des anwesenden Personals, der erforderlichen Pflegeinterventionen sowie der vorhandenen Notfall- und Eskalationsstrukturen zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsführung